

Ethik für Shiatsu-PraktikerInnen und –LehrerInnen des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (ÖDS)

Inhalt:

- I) Der Beruf der Shiatsu-PraktikerIn
- II) Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der Beziehung zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn
- III) Fachliche Kompetenz und Fortbildung
- IV) Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen
 - 1. Allgemeine Grundsätze
 - 2. Kollegiale Zusammenarbeit von Shiatsu-PraktikerInnen
- V) Anwendung der Berufsethik im Rahmen der Shiatsu-Ausbildung
- VI) Mitwirkung im Gesundheitswesen
- VII) Forschung im Bereich von Shiatsu
- VIII) Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen die Berufsethik

I) Der Beruf der Shiatsu-PraktikerIn

In der Ausübung ihres Berufs wird von der Shiatsu-PraktikerIn ein verantwortungsbewusster und achtsamer Umgang mit der eigenen Person, mit der Behandlungsweise sowie mit den KlientInnen gefordert, mit denen sie durch die Shiatsu-Behandlung in eine besondere Beziehung treten. Grundlage dieses Umgangs mit sich und anderen bildet das tief greifende Verständnis der gegenseitigen Abhängigkeit und Verbundenheit von allem, was existiert.

Der Beruf der Shiatsu-PraktikerIn ist durch die eigenverantwortliche Erfüllung ihrer Aufgaben, wie sie in der Shiatsu-Definition des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu beschrieben werden, charakterisiert, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden. Die Verantwortung von Shiatsu-PraktikerInnen schließt in diesem Sinne die Achtung vor der Würde und Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen und den Respekt vor dessen Einstellungen und Werthaltungen mit ein. Die Selbstverantwortung der Shiatsu-PraktikerIn gründet auf der Bereitschaft, die berufliche Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, sich um die Fortentwicklung der eigenen Kompetenz zu bemühen, mit den eigenen Kräften, Fähigkeiten und Grenzen verantwortungsvoll umzugehen und das eigene Verhalten unter ethischen Gesichtspunkten zu reflektieren.

II) Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der Beziehung zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn

Das Vertrauensverhältnis zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn bedingt für Shiatsu-PraktikerInnen auch besondere Verpflichtungen (und entsprechende Rechte auf Seiten der KlientIn). Solche, den Behandlungsvertrag im engeren Sinne betreffenden Verpflichtungen (und Rechte auf Seiten der KlientIn) sind insbesondere:

1. die Abklärung der Anliegen und Ziele der KlientIn und die Darlegung der Möglichkeiten wie auch der Grenzen von Shiatsu; die Abklärung, ob Shiatsu für die KlientIn die adäquate Behandlungsform ist;
2. die sorgfältige Abklärung energetischer Disharmoniemuster, vorliegender Beschwerden und Risikofaktoren, wozu gegebenenfalls auch die Konsultation von Berufsgruppen des Gesundheitswesens (beispielsweise Angehörige des ärztlichen, klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Berufs) erforderlich ist (insbesondere wenn körperliche oder psychische Beschwerden oder Unklarheiten vorliegen bzw. anamnestisch erhoben werden);
3. die absolute Wahrung der Freiwilligkeit der Shiatsu-Behandlung; Kinder dürfen nur mit Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten behandelt werden;
4. die umfassende Aufklärung über Art und Umfang der geplanten Shiatsu-Behandlung (alle Informationen, die zur Klärung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, wie Setting, Kosten, Honorierung ...);
5. die Aufklärung über die Art und Weise, wie die KlientIn den Behandlungsprozess aktiv unterstützen kann und gemeinsames Entscheiden über den Prozess, die Intensität und den Verlauf der Shiatsu-Behandlung;
6. die Aufklärung der KlientIn über mögliche Reaktionen und Veränderungen, die sich durch die Shiatsu-Behandlung als Folge der natürlichen Regeneration und Ausbalancierung des Organismus ergeben können;
7. die Führung von Aufzeichnungen über:
 - o den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Shiatsu-Behandlungen;
 - o Datum und Dauer der einzelnen Behandlungsstunden, die Honorierung und sonstige Bedingungen des Behandlungsvertrages;
 - o allfällige ärztliche, psychotherapeutische oder klinisch-psychologische Mitteilungen über frühere oder neu auftretende Beschwerden und deren Behandlung soweit sie für die Shiatsu-Behandlung relevant sind;
 - o allfällige Konsultationen der KlientIn anderer Shiatsu-PraktikerInnen oder Angehöriger von Gesundheitsberufen;
 - o etwaige Empfehlungen an die KlientIn zur Abklärung oder zur Behandlung eine Angehörige oder einen Angehörigen des ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufsstandes aufzusuchen; ist die KlientIn bei Unklarheiten (unklare Beschwerden, Hinweise auf organische und/oder psychische/psychiatrische Erkrankungen etc.), nicht bereit, einen Arzt oder Therapeuten zur Abklärung und eventuell Behandlung aufzusuchen, ist die Shiatsu-Behandlung gegebenenfalls abzulehnen;

die KlientIn (oder ein gesetzlicher Vertreter) hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die oben angeführten Aufzeichnungen; dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Einsichtnahme in allfällige darüber hinausgehende persönliche Aufzeichnungen der Shiatsu-PraktikerIn, in denen sie/er für sich selbst den Behandlungsprozess reflektiert;

8. der umfassende Schutz der Persönlichkeitsrechte der KlientIn, insbesondere die uneingeschränkte Geheimhaltung jeder der Shiatsu-PraktikerIn anvertrauten Geheimnisse; diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für allfällige Hilfspersonen und SupervisorInnen;

9. der verantwortungsvolle Umgang mit dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn;

jeglicher Missbrauch dieses Vertrauensverhältnisses stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ethischen Verpflichtungen der Shiatsu-PraktikerIn dar;

Missbrauch liegt dann vor, wenn Shiatsu-PraktikerInnen ihren Aufgaben gegenüber den KlientInnen untreu werden, um ihre persönlichen, z.B. wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen; daraus ergibt sich die Verpflichtung der Shiatsu-PraktikerInnen, alle dem Verhältnis zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn fremden persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verstrickungen mit den KlientInnen zu meiden;

Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn die KlientIn unter Druck gesetzt wird, gewisse Ratschläge in ihrer Lebensweise zu befolgen;

10. die rechtzeitige Information über die Absicht der Shiatsu-PraktikerIn, von der jeweiligen Behandlung oder von der Ausübung des Berufs zurückzutreten.

Auch nach dem Ende der Shiatsu-Behandlungen gelten obige Richtlinien nach ethischen Gesichtspunkten.

III) Fachliche Kompetenz und Fortbildung

Die Erfüllung der Aufgaben der Shiatsu-PraktikerIn erfordert die ständige selbstkritische Prüfung der persönlichen und fachlichen Qualifikationen und Kompetenz, das fortwährende Bemühen um ihre/seine Weiterbildung und die Beachtung der eigenen Grenzen. Daraus ergeben sich für Shiatsu-PraktikerInnen folgende Verpflichtungen:

1. ausschließlich jene Leistungen anzubieten, für die eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben wurde;

2. sich durch entsprechende Fortbildung über den aktuellen Stand (Veränderungen und Erneuerungen) der erlernten und ausgeübten Tätigkeit zu informieren, sich damit kritisch auseinanderzusetzen und ihn selbstverantwortlich in der eigenen Berufsausübung zu berücksichtigen;

3. nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Redlichkeit die Wirkung der eigenen Arbeit zu überprüfen; den kollegialen Austausch, die kritische Reflexion und den fachlichen Diskurs auch bei der Weiter- und Neuentwicklung von Erkenntnissen und Verfahren im Bereich von Shiatsu zu suchen;

4. sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und über institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Shiatsu-PraktikerIn auch im Zusammenhang des Gesundheitswesens und der psychosozialen Einrichtungen kundig zu machen und informiert zu halten.

IV) Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Erfüllung der Aufgabe als Shiatsu-PraktikerIn wie auch für die Förderung und Wahrung des Ansehens ihres Berufsstandes ist ein korrektes Verhalten im Umgang mit BerufskollegInnen und Angehörigen von Heilberufen sowie in Bezug auf Wissenschaft und Forschung bedeutsam. Dazu gehört insbesondere auch das Verständnis von Shiatsu als Prophylaxe im Sinne der Förderung von Vitalität wie auch als wertvolle, Gesundheit fördernde Ergänzung medizinischer Behandlungen. Ärztliche Verordnungen sollen von der Shiatsu-PraktikerIn weder in Frage gestellt werden noch soll der KlientIn geraten werden, sie nicht zu befolgen (es sei denn die Shiatsu-PraktikerIn ist aufgrund ihre Ausbildung hierfür speziell qualifiziert). Bei Verdacht auf eine ernstzunehmende Erkrankung ist der KlientIn umgehend eine medizinische Behandlung nahe zu legen.

Daraus erwachsen die Verpflichtungen,

- in der für die Weiterentwicklung des Shiatsu notwendigen Auseinandersetzung innerhalb und zwischen den verschiedenen Shiatsu-Schulen und mit anderen Wissenschaftsdisziplinen die eigenen Erfahrungen, Erkenntnisse und Standpunkte offen, konstruktiv und kritisch einzubringen, ohne andere Richtungen und Auffassungen und deren Vertreter herabzusetzen oder zu diffamieren;
- unsachliches Konkurrenzverhalten gegenüber BerufskollegInnen und VertreterInnen anderer Berufe, wie zum Beispiel Heilberufe, zu unterlassen), sondern sich im Umgang mit ihnen um Toleranz und konstruktive Zusammenarbeit zu bemühen;
- sich jeder unsachlichen Kritik an der Berufsausübung anderer Shiatsu-PraktikerInnen und Angehöriger anderer Berufe, wie zum Beispiel Heilberufe, zu enthalten, bei begründetem Verdacht unlauteren oder standeswidrigen Verhaltens von BerufskollegInnen aber nicht zu schweigen, sondern entsprechend den Richtlinien vorzugehen.

2. Kollegiale Zusammenarbeit von Shiatsu-PraktikerInnen

Shiatsu-PraktikerInnen sollen offen sein für eine kollegiale Zusammenarbeit mit BerufskollegInnen im Sinne der wechselseitigen Konsultation und Kooperation bei der Abklärung der energetischen Disharmoniemuster der KlientInnen und deren angemessenen Shiatsu-Behandlung, **sowie** bei der Vertretung von Kolleginnen und Kollegen in Problem- und Krisenfällen und bei der Zuweisung von KlientInnen, deren Behandlung nicht selbst übernommen oder weitergeführt werden kann.

In solchen Fällen der Konsultation und Kooperation ist die beigezogene Shiatsu-PraktikerIn in gleicher Weise wie die für die Behandlung hauptverantwortliche Shiatsu-PraktikerIn an die Verschwiegenheitspflicht und die anderen aus ihrer Tätigkeit erwachsenen Pflichten gegenüber der KlientIn gebunden.

Shiatsu-PraktikerInnen können sich zur gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen, Praxisräumen etc. und gemeinsamer Beschäftigung von Hilfspersonen in Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen zusammenschließen. Für derartige Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen gilt neben der sinngemäßen Anwendung der Ethik für Shiatsu-PraktikerInnen und -LehrerInnen,

- dass auch in jeder Form eines derartigen Zusammenschlusses die freie BehandlerInnenwahl gesichert sein muss;
- dass im Falle der Beschäftigung von Hilfspersonen in der Gemeinschafts- oder Gruppenpraxis die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der KlientInnen gewährleistet sein muss.

V) Die Anwendung der Berufsethik im Rahmen der Shiatsu-Ausbildung

Die oben angeführten Grundsätze und Gesichtspunkte für den verantwortungsvollen Umgang mit KlientInnen und BerufskollegInnen sind sinngemäß auch auf das Verhältnis zwischen Auszubildenden (Shiatsu-LehrerInnen und -SchulleiterInnen) und Auszubildenden (Shiatsu-SchülerInnen) in der Ausbildung zur Shiatsu-PraktikerIn anzuwenden.

Die Shiatsu-Schulen und die AusbilderInnen (Lehrer und Lehrerinnen; teacher und senior teacher) übernehmen mit dem Ausbildungsvertrag, den sie mit der Shiatsu-SchülerIn schließen, die Aufgabe, die Verantwortung und die Verpflichtung, einen optimalen Beitrag zur Erreichung des Ausbildungsziels für die Shiatsu-SchülerIn zu leisten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der besonderen Situation, die durch das spezifische Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis und die spezifische Shiatsu-Arbeit entsteht. Die auszubildenden Shiatsu-SchülerInnen unterziehen sich einem Ausbildungsverfahren, das in seinem Verlauf ihre gesamte Person berührt und in dem es zu temporären Abhängigkeiten und Neuorientierung kommen kann. Diese Erfahrung erfordert von den AusbilderInnen eine besondere Sorgfalt im Umgang mit der Shiatsu-SchülerIn im Zuge der Zulassung zur und während der Ausbildung. Alle Verhaltensweisen von AusbilderInnen, in denen ausbildungsfremde Erwägungen oder auch Eigeninteressen der eigentlichen Ausbildungsaufgabe vorgezogen werden, seien sie nun wirtschaftlicher, sozialer, emotionaler, politischer, religiöser, weltanschaulicher oder sexueller Natur, sind daher als Missbrauch anzusehen, auch wenn dies von den auszubildenden Shiatsu-SchülerInnen gewünscht wird. Bei solchen Verstößen gegen die Berufsethik ist die Vertrauenswürdigkeit der AusbilderIn ernsthaft in Frage zu stellen. Die Verantwortung dafür liegt allein bei der AusbilderIn und kann nicht den Shiatsu-SchülerInnen zugeordnet werden.

Von den Shiatsu-Schulen und den AusbilderInnen ist im Einzelnen besondere Sorgfalt im Umgang mit dem Vertragsverhältnis gefordert, das der Ausbildungsvertrag begründet. Dem Sinn der Shiatsu-Ausbildung fremde kommerzielle oder andere Erwägungen bei der Zulassung zur Ausbildung und im Zuge der Ausbildung sind unzulässig. Volle Aufklärung und Information über den Ausbildungsvertrag und über alle für das Ausbildungsverhältnis und den Ausbildungsgang wesentlichen Sachverhalte und Vereinbarungen sind zu gewährleisten.

Die Ausbildungsordnung und alle für den Ausbildungsgang wesentlichen Regelungen sind schriftlich festzuhalten und interessierten Personen zugänglich zu machen.

VI) Mitwirkung bei der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit

In ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind Shiatsu-PraktikerInnen gefordert, durch ihr Wirken einen Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Lebensbedingungen zu leisten, die der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und Zufriedenheit sowie der Reifung und Entwicklung des Menschen dienen.

VII) Forschung im Bereich von Shiatsu

Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung sowie der Erforschung der Wirkungen und Wirkungsweisen von Shiatsu sollen Shiatsu-PraktikerInnen die grundsätzliche Bereitschaft mitbringen, in der ihnen jeweils angemessenen Weise und nach ihren individuellen Möglichkeiten an Forschungsvorhaben mitzuwirken, die ihnen sachlich sinnvoll, fachlich qualifiziert und in Inhalt, Zielsetzung und Methodik ethisch vertretbar erscheinen.

Ist die Einbeziehung von Shiatsu-Behandlungen in ein Forschungsvorhaben geplant, so sind die Implikationen dieser Einbeziehung für den Prozess der Shiatsu-Behandlungen zu reflektieren und eine entsprechende Aufklärung der KlientInnen sicherzustellen. Soweit Shiatsu-PraktikerInnen Unterlagen aus ihrer Tätigkeit mit Shiatsu für Forschungsvorhaben bereitstellen, haben sie eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte ihrer KlientInnen im Rahmen ihrer Mitwirkung am Forschungsvorhaben ausgeschlossen ist.

VIII) Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen die Berufsethik

Bei Auseinandersetzungen zwischen Shiatsu-PraktikerInnen, Shiatsu-SchülerInnen, Shiatsu-LehrerInnen und AusbildungsleiterInnen in Ausbildungsfragen etc. ist die kollegiale Austragung und Streitbeilegung, wenn keine anderen Maßnahmen (z.B. auf der Ebene der jeweiligen Shiatsu-Schule) zu einer befriedigenden Lösung geführt haben, im Rahmen des Dachverbandes anzustreben. Dieser hat dafür entsprechende Regelungen und Einrichtungen zu schaffen.

Bei begründetem Verdacht, dass sich eine Berufskollegin oder ein Berufskollege unlauter oder berufswidrig verhält, besteht die Verpflichtung, sich vorerst vertraulich mit ihr / ihm auseinanderzusetzen. Bei Weiterbestehen des Verdachts ist der Dachverband davon in Kenntnis zu setzen.

Für die Behandlung von KlientInnenbeschwerden sind in den Shiatsu-Schulen und im Dachverband geeignete Verfahrensweisen und Einrichtungen vorzusehen.

Bei schweren Verstößen gegen die Berufsethik kann der Dachverband für Shiatsu nach entsprechender Prüfung die bescheidmäßige Streichung aus der Liste der Shiatsu-Praktiker vornehmen und/oder die Lehrbefugnis aberkennen, wobei in diesem Falle auch eine Mitteilung an die European Shiatsu Federation (ESF) und die anderen in ihr organisierten Landesverbände erfolgt. Die Behandlung von solch schwerwiegenden Fällen obliegt einer Ehrenkommission, die vom Dachverband für Shiatsu jeweils im Anlassfall eingesetzt wird.

Konfliktmanagement

Österreichischer Dachverband für Shiatsu

Die Ausbildung zum Shiatsu-Praktiker, zur Shiatsu-Praktikerin ist durch eine besondere, unter Umständen auch problematische Organisationsform gekennzeichnet, in der die AusbilderInnen (LehrerInnen) zugleich auch die PrüferInnen sind. Für den Fall, dass sich Schwierigkeiten oder Differenzen zwischen SchülerInnen und LehrerInnen (und damit zugleich auch PrüferInnen) ergeben, hat der Dachverband folgende Vorgangsweise festgelegt, die sowohl für die Abschlußprüfung zur Shiatsu-Praktikerin, zum Shiatsu-Praktiker wie auch für einen Schulwechsel während der Ausbildung gilt:

- Die erste Anlaufstelle ist und soll immer die betreffende Shiatsu-Schule sein. Das bedeutet, dass der Schüler, die Schülerin, für den/die sich tiefgreifende Probleme mit einer oder mehreren AusbildungsleiterInnen einer Schule ergeben haben, sich in erster Linie an die eigene Schule (LehrerInnen, LeiterInnen, Schüler-VertreterInnen ...) wenden soll.
- Wenn sich ein Schüler, eine Schülerin wegen bestehender, tiefgreifender Probleme und Differenzen an eine andere Schule wendet, soll der betreffende Schüler, die betreffende Schülerin zuallererst auf die eigene Schule (und deren internes Konfliktmanagement) zurückverwiesen werden.
- Wenn sich ein Schüler, eine Schülerin wiederholt wegen bestehender, tiefgreifender Probleme und Differenzen an eine andere Schule wendet und eine Aussprache, Klärung zwischen dem Schüler, der Schülerin und der Ausbildungsleitung augenscheinlich nicht stattgefunden hat oder unklar ist, ob es zu einer solchen Aussprache kam, soll die so angesprochene Schule mit der Leitung der betroffenen Schule (in der der Schüler, die Schülerin ihre Ausbildung absolviert) Kontakt aufnehmen und Rücksprache halten. Über diese Vorgangsweise muß der Schüler, die Schülerin im Gespräch informiert werden!
- Die erste und wichtigste Ebene der Klärung oder Problemlösung ist das schulinterne Krisenmanagement. Die Art und Weise, in der dieses Krisenmanagement erfolgt, obliegt der betreffenden Schule.
- Wenn das schulinterne Krisenmanagement zu keiner beide Seiten befriedigenden Lösung führt, soll eine neuerliche Aussprache vereinbart werden, in der der SchülerInnen-Vertreter, die SchülerInnen-Vertreterin des Dachverbandes (oder beide) eine vermittelnde Rolle einnimmt.
- Ein Schulwechsel kann aber auch dann erfolgen, wenn eine Schülerin, ein Schüler dezidiert (am besten schriftlich) auf ein klärendes Gespräch (siehe obiger Punkt) verzichtet. Im Interesse aller sollte aber in jedem Fall zuerst versucht werden, eine Gesprächsmöglichkeit zu finden.
- Wenn auch im Beisein des SchülerInnen-Vertreters, der SchülerInnen-Vertreterin (oder beider) keine beide Seiten befriedigende Lösung gefunden werden konnte, kann sich der Schüler, die Schülerin, sofern er/sie die formalen und inhaltlichen Ausbildungskriterien des Dachverbandes erfüllt (z.B. Ausbildungsdauer, Stundenanzahl, inhaltliche Kriterien ...), an die Prüfungskommission des Dachverbandes wenden. Die Prüfungskommission des Dachverbandes besteht aus drei PrüferInnen. Eine dieser drei PrüferInnen ist notwendigerweise PrüferIn der

betroffenen Schule.

- Wenn auch im Beisein des Schüler-Vertreters, der Schüler-Vertreterin (oder beider) keine beide Seiten befriedigende Lösung gefunden werden konnte, kann sich der Schüler, die Schülerin, sofern er/sie die formalen und inhaltlichen Ausbildungskriterien des Dachverbandes noch nicht erfüllt (z.B. Ausbildungsdauer, Stundenanzahl, inhaltliche Kriterien ...), an eine beliebige Shiatsu-Schule im Dachverband wenden, um dort seine/ihre Ausbildung fortzusetzen bzw. zu beenden. Die Anerkennung (Anrechnung) bisher erfolgter Ausbildungsschritte liegt hier - aufgrund eventueller inhaltlicher und didaktischer Unterschiede - im Ermessen der betreffenden Schule und soll mit dem Schüler, der Schülerin vor der Weiterführung der Ausbildung definitiv abgeklärt und klar festgelegt werden.
- Empfohlen wird in allen diesen klärenden Gesprächen der Einsatz eines Tonbandprotokolles, wobei jedoch zu bedenken und beachten ist, dass eine solche Tonbandaufzeichnung nicht gegen den Willen oder ohne dem Wissen eines/einer Beteiligten gemacht werden darf!

(beschlossen Dezember 1998 und Oktober 1999; Irrtümer